

Satzung des Hundevereins Schwaan e.V.

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Hundeverein Schwaan".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz: "e.V."

Nach der Aufnahme in den DVG führt er den Namenszusatz: "Mitglied im DVG".

Der Sitz des Vereins ist Schwaan. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist identisch mit der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V.

In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern an.

Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

§2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, der Tierzucht und des Tierschutzes.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die artgerechte und sinnvolle Ausbildung und Haltung der Hunde gleichfalls zum gesellschaftlichen Nutzen;
- den Umwelt- und Tierschutz;
- die Herausgabe und Verbreitung von Publikationen;
- die Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen.

Der "Hundeverein Schwaan e.V." ist politisch und konfessionell ungebunden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann;
- Ausschluss oder
- Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Gegen den Beschluss kann auf der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§4 - Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§7 - Vorstand

Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Ausbildungswart,
- dem Kassenwart,
- dem Zuchtwart und
- dem Beauftragten für Sonderaufgaben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§8 - Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der 3.Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind -jeder für sich- allein vertretungsberechtigt.

§9 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Schatzmeister zu unterfertigen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.

§10 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, in der

Presse zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§11 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit einer kurzen Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§12 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§13 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§14 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich niederzulegen.

§15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Schlage, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 - Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§17 - Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen, um eine Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen.

§18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Juli 1997 einstimmig beschlossen.

Die ursprüngliche Satzung vom 02.07.1997 wurde geändert:

Die 1. Änderung zu dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.05.1999 einstimmig beschlossen.

Die 2. Änderung zu dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.05.1999 einstimmig beschlossen.

1. Vorsitzende:

Detlev Bönig

2. Vorsitzende:

Björn Ott

3. Vorsitzende:

Barthel Kause

Schriftführer:

Björn Jyckel

Protokoll zur Änderung der derzeit gültigen Satzung unseres Vereins

Auf unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.1999, an der 18 Mitglieder unseres Vereins teilnahmen, hatten wir unter Tagesordnungspunkt :

3. Vorschlag zur Streichung der Sätze 7 und 8 des §1 der derzeit gültigen Satzung, die lauten: Satz 7: "Der Verein ist unabhängig und bildet die Basis für die Arbeit von Ortsgruppen verschiedener Hunderassen bzw. Clubs und für alle anderen am Hund Interessierten."

Satz 8: "Die Ortsgruppen organisieren sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Rassehundevereine bzw. Clubs."

4. Abstimmung über die Streichung dieser Sätze

5. Vorschlag zur Aufnahme drei neuer Sätze, die lauten:

"Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshunde-sportvereine e.V. In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung."

6. Abstimmung über die Aufnahme dieser Sätze in den §1 der Satzung

Im Verlauf unserer Versammlung hat sich folgendes ergeben:

Zu Punkt 3: Die Sätze 7 und 8 des §1 der derzeit gültigen Satzung wurden vorgelesen und deren Streichung vorgeschlagen.

Zu Punkt 4: Die Streichung dieser Sätze wurde einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5: Die neu aufzunehmenden Sätze wurden vorgelesen und deren Aufnahme in die Satzung vorgeschlagen.

Zu Punkt 6: Die Aufnahme der vorgeschlagenen neuen Sätze wurde einstimmig angenommen.

Schriftführer: Sipi Jopiel

Protokoll über die 2. Änderung der Satzung
des Hundevereins Schwaan e. V.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Hundevereins Schwaan e. V. am Sonntag, 30.05.1999 um 10.00 Uhr auf dem Vereinsplatz wurde die 2. Änderung der derzeit gültigen Satzung des Hundevereins Schwaan e. V. von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Folgende Sätze, die ersatzlos zu streichen sind, wurden verlesen:

aus § 2: " - die Zusammenarbeit mit den Rassehundezuchtvereinen, die über seine Mitglieder in diesem vertreten sind."

" Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden."

aus § 3: " Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden."

aus § 4: " Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest."

aus § 8: " die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins."

Der Streichung der o.g. Sätze stimmten die anwesenden Mitglieder per Handzeichen einstimmig zu.

Schriftführerin: *B. Jepsch*

1. Vorsitzender *P. Braun*

2. Vorsitzende *Birgit CKW*

Die geänderte Satzung des Vereins ist binnen 2 Wochen auszufertigen und weiterzureichen an:

- Amtsgericht Rostock (Registereintragung)
- Finanzamt Rostock
- DVG
- alle Vorstandsmitglieder
- Vereinsmitglieder auf Anfrage

Hundeplatzordnung

1. Auf der Platzanlage des Vereins sind Mitglieder und interessierte Gäste willkommen, wenn sie körperlich und geistig in der Lage sind, ihren Hund zu führen.
2. Kinder dürfen bis zu einem Alter von 14 Jahren nur in Begleitung angehöriger Erwachsener und auf deren Verantwortung mit dem eigenen Hund am Training teilnehmen.
3. Du darfst mit Deinem Hund nur auf den Platz, wenn Du einen gültigen Impfausweis für Deinen Hund besitzt. Der Impfausweis ist beim Ausbildungswart oder einem Vorstandsmitglied vorzulegen.
4. Du musst über eine Haftpflichtversicherung verfügen.
5. Auf der gesamten Platzanlage des Vereins besteht Leinenpflicht! Bereits beim Verlassen des Autos muss Dein Hund angeleint sein. Ausnahmen zur Leinenpflicht werden nur vom Ausbilder erlassen.
6. Wenn Du gerade nicht trainierst, hast Du Deinen Hund im Auto zu belassen oder zum Außenzaun der Parkfläche hin an einem Erdbohrer anzuleinen, oder aber Du beschäftigst Dich mit Deinem Hund anderweitig.
7. Die private Nutzung der Platzanlage ist nur außerhalb der Trainingszeiten gestattet. Der Trainingsbetrieb der Ausbilder hat in jedem Fall Vorrang.
8. Du als Hundeführer hast dafür zu sorgen, dass Dein Hund sich nicht auf der Platzanlage des Vereins löst. Sollte Dein Hund sich dennoch einmal „unerlaubt“ lösen, so hast Du ihn unaufgefordert sicher unterzubringen und den Kot zu beseitigen. Bist Du Hundeführer eines Rüden, so halte ihn von der Umzäunung fern, damit er nicht markieren kann. Dasselbe gilt für alle Sportgeräte, wenn sie nicht gerade im Training genutzt werden.
9. Ist Dein Hund einmal krank, kann er sich zu Hause mit Dir erholen, die Platzanlage darf er nicht betreten.
10. Ist Deine Hündin läufig, so hast Du sie im Auto zu belassen, bis alle anderen Hundeführer ihre Ausbildung beendet und mit ihren Hunden den Trainingsplatz verlassen haben. Erst dann gestattest Du Deiner Hündin das Lösen außerhalb der Platzanlage und beginnst Euer Training auf dem Platz.
11. Sollten sich gleichzeitig Hundeführer mit erwachsenen Hunden und Hundeführer mit Welpen auf der Platzanlage befinden, hat grundsätzlich der Hundeführer des älteren Hundes die größte Sorgfaltspflicht, um Welpen nicht physisch oder psychisch zu schädigen.
12. Bitte füttere keinen anderen Hund als Deinen eigenen, auch wenn er „bettelt“, und achte darauf, dass Deine Belohnungshäppchen nicht aus Deiner Tasche fallen können.

Der Vorstand